

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2019

Geschäftszahl

Ro 2019/05/0012

Rechtssatz

Ob eine Baubewilligung erforderlich ist, ergibt sich nach dem durch die Novelle LGBI. Nr. 37/2018 unverändert gebliebenen Einleitungssatz des § 60 Abs. 1 Wr BauO aus jener Rechtslage, die bei Beginn der Ausführung des Bauvorhabens (hier des Abbruches) gegolten hat. Dass es auch nach der Novelle LGBI. Nr. 37/2018 auf den Beginn der Abbrucharbeiten ankommt, zeigt im Übrigen auch der mit der genannten Novelle neu geschaffene § 62a Abs. 5a Wr BauO, der seinem Wortlaut nach ebenfalls auf den Beginn des Abbruches abstellt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019050012.J02